



Vd. 66.







Extractus

protocollis judicialis

von Leonrod

wider

von Heidenheim.

Appel. & restitut. decisa.

O. N. d. 23. Apr. 1770.

**L**t. Haas: Producire von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Trier an mich erlassenes gnädigstes Rescript sub Lit. T. beziehe mich, in dessen Gemäßheit, sowohl Namens des Hochfürstlich-Ragspurgischen Lehenhofs, als des Freyherrn von Heidenheim, auf die datinn bemerkte Verwahrung, und will, zu Abwendung alles besorglichen Nachtheils, wegen der in Frag seyenden Clausel, denenselben auf alle Fälle quævis competentia, wie auch, nach Beschaffenheit der Umständen, mir weiteres Anrufen vorbehalten haben; des rescripti recognitionem vel ex officio getwärtigend.

Lit. T.

## Lit. T.

**V**on Gottes Gnaden Clemens Benediktus, Erzbischof zu Trier, des heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Churfürst, Bischof zu Augsburg, Administrator der gefürsteten Abtey Prüm, Königlicher Prinz in Pohlen und Lithauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, dann der Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark Ravensberg, Barby und Hainaut, Herr zu Ravenstein &c. &c.

Unsere Gnade zuvor! Lieber Getreuer! Wir haben die in Sachen von Leonrod wider von Heidenheim den 23ten dieses erdöfnete und eodem von euch eingeschickte Urtheil wohl erhalten. Nun sind Wir zwar mit der gerade durchgehenden Justizverwaltung des Kayserlichen Cammergerichts in einer Unsern Fürstlichen Lehenhof so stark interessirenden Sache, wie auch mit eurer darinn bezeigten eifrigen Verwendung gnädigt wohl zufrieden. Wir würden auch aus Christfürstlicher Milde denen von Leonrod die, zu Menggierung derselben, eingerückte Clausel gerne gönnen, wenn solche mit weniger besorglichem Nachtheil, auf folgende Art wäre gefasst worden:

Jedoch mit Ueberggebung des [163] b. num. 66. item [202] und [206] vorbrachten, dieser Sache Beschaffenheit nach, überflüssigen Einwandes &c.

T. III.

Zuualen



Zumalen nicht wohl zu vermuthen ist, daß das Kayserliche Cammergericht dabey die Meynung werde gehabt haben, die in actis vorkommende Frage:

Ob die aus einer, ohne vorhergehende Dispensation, eingegangenen unrechtmäßigen Ehe, erzeugte Söhne, eines in ordinibus majoribus constituirten Domherrens, und deren Descendenten, nach den Grundsätzen der Catholischen Religion, wenn zumal beyde Theile und der Lehnhof Catholisch sind, lehen- und successionsfähig seyen?

gegen die ältere præjudicia camerae und die angezogene so geist- als weltliche Rechte zu entscheiden.

Gleichwie aber die gänzliche Verwerfung dieses, wegen solcher Lebensunfähigkeit klar erwiesenen Einwands bey nicht informirten leicht einen widrigen Eindruck machen: und in künftig ähnlichen Fällen so wohl Unseren Chur- und Fürstlichen: als auch aller übrigen Catholischen, und insonderheit denen Lehenhöfen, von welchen die von Leonrod ebenmäßige Lehen haben, weniger nicht dem von Seidenheim in der Folge selbst præjudicial seyn könnte, wenn die von Leonrod gegen obige Urtheil entweder Restitution: oder wie schon äußerlich verlauten will, so gar Revision ergreifen sollten: in welchen beyden Fällen die gänzliche Verwerfung dieses, wegen ermeldter Lebensunfähigkeit vorgebrachten Einwands von ihnen zu dieserseitigem Nachtheil dürfte angezogen werden:

So befehlen Wir euch hiermit gnädigst, daß ihr desfalls auch im Namen Unseres Fürstlichen Lehenhofs, bey dem Kayserlichen Cammergericht sowohl, als in sofern es vor der Hand nöthig seyn möchte, bey dem Visitationis-Confess, eine Vertwahrung einlegen: und dadurch eine gemeinsame Beschwerde von Unseren

Unsern und allen Catholischen Lehenhöfen, abwendem: we-  
niger nicht die Thaten derjenigen Rechtsmittel, die nach Beschaf-  
fenheit der Umständen in der Sache selbstn dagegen vorzukommen  
nöthig seyn dürfte, und worüber Wir von Zeit zu Zeit euren  
pflichtmäßigen Berichte erwarten, genauest aufrecht erhalten: auch  
alles dasjenige thun sollet, was ihr, auf jedermal vorbegehenden  
unterthönig = gutachtlichen Bericht, nach euren Pflichten sachdien-  
lich erweisen werdet: Verbleiben euch anbey mit Gnaden wohlge-  
wogen. Ehrenbreitsstein den 4ten April, 1770.

Clemens Wenceslaus Churfürst, Mppria.

Aufschrift

Unserem Agenten bey dem Kayserlichen und  
des Reichs Cammergericht zu Weplar  
lieben getreuen Damian Ferdinand Haas

Weplar.



Handwritten text, likely the body of the letter or a signature, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Ka 3274

40

ULB Halle 3  
002 390 68X



17

WIP

mt.









Extractus  
protocollis judicialis

in Sachen  
von Leonrod

wider  
Weidenheim.  
Appel. & restitut. decisae.

N. d. 23. Apr. 1770.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht  
erlassenes gnädigstes Rescript sub Lit. T. be-  
Bemäßheit, sowohl Namens des Hochfürst-  
Lehenhofs, als des Freyherrn von Zeis-  
inn bemerkte Verwahrung, und will, zu Ab-  
schen Nachtheils, wegen der in Frag seyenden  
auf alle Fälle quævis competentia. wie auch,  
Umständen, mir weiteres Anrufen vorbehal-  
ti recognitionem vel ex officio getwärtigend.

Lit. T.

